

Antrag zur Umsetzung eines Verkehrskonzeptes in der Ortslage Schlowe

<i>Organisationseinheit:</i> Bürger- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Eric Frank	<i>Datum</i> 31.01.2025 <i>Verantwortlich:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Borkow (Entscheidung)	20.02.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Borkow beschließt einen Antrag für ein Verkehrskonzept in der Ortslage Schlowe, an die zuständige Behörde, hier der Landrat des Landkreis Ludwigslust-Parchim, zu stellen.

Durch das Bürgeramt ist die erforderliche Veranlassung zu treffen.

Sachverhalt

Es wurde angeregt eine Tempo 30-Zone und eine Halteverbotszone in der Ortslage Schlowe zu errichten. Für die Anordnung von Zonenbereichen und die damit verbundene Anordnung der Beschilderung ist die Straßenverkehrsbehörde, hier der Landrat des Landkreis Ludwigslust-Parchim zuständig.

Vor Antragstellung ist die Entscheidung des jeweiligen Straßenbaulasträgers erforderlich.

Für die Errichtung einer „Tempo 30-Zone“ spricht grundsätzlich eine Erhöhung der Verkehrssicherheit (insbesondere Schulwegsicherung), die Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Reduzierung von Emissionen.

Durch die klare Kennzeichnung einer Halteverbotszone können Verkehrsteilnehmer rechtzeitig erkennen, dass das Parken nur in den gekennzeichneten Flächen erlaubt ist oder Sie nur für 3 Minuten halten dürfen. Fehlverhalten und Missachtung durch Fahrzeugführer kann damit jedoch nicht ausgeschlossen werden, zumal eine regelmäßige Überwachung des fließenden Verkehrs, so die Erfahrung, durch das Polizeirevier nicht geleistet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	800,00 EUR
Produktsachkonto:	04.541000.523800
Haushaltsjahr:	2025
Deckungsvorschlag:	

Anlage/n

1	VZ-Plan 30-Zone Schlowe (öffentlich)
---	--------------------------------------



Alle grau hinterlegten VZ mit rotem Kreuz sind zu entfernen.

Alle farbigen VZ sind neu auszustellen

Alle VZ 274.1 enthalten rückseitig des VZ 274.2
Alle VZ 290.1 enthalten rückseitig des VZ 290.2